



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 11 -01k04.07-04

**Nur per E-Mail:**

Kreisausschüsse der Landkreise

Magistrate der kreisfreien Städte

nachrichtlich:

Kreiswahlleiter der Bundestagswahlkreise

Hessisches Statistisches Landesamt

ekom21 – KGRZ Hessen

Hessischer Städtetag  
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund  
63165 Mühlheim am Main

Hessischer Landkreistag  
65189 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Frau Wenzel  
Durchwahl (06 11) 353 1087  
Telefax: (06 11) 353 1343  
Email: [anette.wenzel@hmdis.hessen.de](mailto:anette.wenzel@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 12. Juli 2017

**Gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017 mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden**

Zur Vorbereitung der gleichzeitigen Durchführung der Bundestagswahl am 24. September 2017 mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden gebe ich folgende Hinweise:

**1. Rechtsgrundlagen**

Bei der Bundestagswahl am 24. September 2017 und den an diesem Tag ebenfalls durchgeführten Direktwahlen oder Bürgerentscheiden handelt es sich grundsätzlich um rechtlich selbständige Wahlen und Abstimmungen, die nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen durchzuführen sind; diese sind

- das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570),
- die Hessische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167),  
die Hessische Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618),
- das Kommunalwahlgesetz (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (GVBl. S. 618),
- die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570),
- die Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26. März 2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237) und
- die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786).

Die Kommunalwahlordnung wird durch die Achte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 3. Juli 2017, die in Kürze verkündet wird, den durch die 11. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) geänderten bundesrechtlichen Vorschriften angepasst werden, um die gleichzeitige Durchführung von Direktwahlen und Bürgerentscheiden mit Bundestagswahlen zu erleichtern. Die Verordnung sieht neben redaktionellen Klarstellungen folgende Änderungen vor:

- Die Wahlbenachrichtigung soll zukünftig zusätzlich den Hinweis erhalten, dass nach § 7 Abs. 3 KWG jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5a neu KWO).
- Die Farbe der Wahlbriefumschläge soll zur Verbesserung der Maschinenlesbarkeit von rot auf hellrot geändert werden (§ 28 Abs. 2 KWO n.F.).
- Durch den neuen § 39 Abs. 2 Satz 2 KWO soll klargestellt werden, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden darf. Bei erkennbaren Verstößen gegen dieses Verbot muss ein Wähler durch den Wahlvorstand zurückgewiesen werden (§ 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 KWO neu).

- Der bisherige § 108 Nr. 3 KWO wird aufgehoben, so dass für alle gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführten Wahlen und Abstimmungen einheitlich der 42. Tag vor der Wahl der Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis bzw. Verzeichnis der Stimmberechtigten ist (§ 9 Abs. 1 KWO).

Die Änderungen werden grundsätzlich nicht für Direktwahlen und Bürgerentscheide gelten, deren Wahl- oder Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Verordnung bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wurde. Um allerdings zu gewährleisten, dass die am 24. September 2017 gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen nach den im Wesentlichen gleichen Regelungen durchgeführt werden, gelten die Regelungen bereits für die mit der Bundestagswahl verbundenen Direktwahlen bzw. für einen verbundenen Bürgerentscheid (§ 115 KWO n.F.). Ich bitte insoweit um Beachtung.

Auch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung wurden zuletzt durch Art. 4 und 5 des Gesetzes zu bereichsspezifischen Regelungen der Gesichtshüllung und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) wie folgt erneut geändert:

- In § 10 Abs. 2 Satz 2 BWG wurde klargestellt, dass die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreter sowie die Schriftführer in Ausübung ihres Amtes das Gesicht nicht verhüllen dürfen.
- In § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1a BWO wurde für den Fall, dass ein Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, ein neuer Zurückweisungsgrund aufgenommen.

Für die gleichzeitige Durchführung der Bundestagswahl mit Direktwahlen und Bürgerentscheiden sind insbesondere die §§ 108, 92 ff. KWO zu beachten; diese gelten auch, wenn bei einer Direktwahl nur die Stichwahl mit der Bundestagswahl durchgeführt werden soll, §§ 108, 92 Satz 2 KWO. Werden mit der Bundestagswahl gleichzeitig mehrere Direktwahlen oder Abstimmungen durchgeführt, müssen zusätzlich die §§ 85 ff. KWO beachtet werden.

## **2. Wahlbezirke, Wahlräume**

Die Wahl- und Stimmbezirke sowie die Wahl- und Abstimmungsräume für die Direktwahlen und Bürgerentscheide müssen mit den Wahlbezirken und Wahlräumen der Bundes-

tagswahl übereinstimmen, §§ 108, 92, 94 KWO. Werden mehrere Direktwahlen oder eine Direktwahl mit einem Bürgerentscheid gleichzeitig durchgeführt, müssen die Wahl- und Stimmbezirke und die Wahl- und Abstimmungsräume ebenfalls dieselben sein, §§ 85 Satz 1, 86 Abs. 1 KWO.

### 3. **Wahlvorstände, Auslagenersatz und Erfrischungsgeld**

Die zu den Wahlvorständen für die Bundestagswahl berufenen Mitglieder sind zugleich als Mitglieder der Wahlvorstände für eine Direktwahl oder einen Bürgerentscheid zu berufen und entsprechend zu unterrichten, §§ 108, 92, 93 Abs. 2 KWO. § 93 Abs. 2 KWO in der Fassung der in Kürze verkündeten Achten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung wird klarstellen, dass eine Berufung in einen gemeinsamen Wahlvorstand für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen nur möglich ist, wenn für die jeweilige Wahl oder Abstimmung die jeweils geltenden Bestellungs Voraussetzungen vorliegen. Werden mehrere Direktwahlen miteinander oder eine Direktwahl und ein Bürgerentscheid gleichzeitig durchgeführt, müssen für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen die Wahlvorstände ebenfalls dieselben sein, §§ 85, 86 Abs. 1 KWO. Die Übertragung von Aufgaben eines Briefwahlvorstandes auf einen allgemeinen Wahlvorstand ist ausgeschlossen, § 108 Nr. 2 KWO.

Auslagenersatz und Erfrischungsgeld werden für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen nur einmal gewährt, §§ 108, 92, 93 Abs. 3 KWO; für die Bemessung gilt § 10 Abs. 2 BWO. Das Erfrischungsgeld wurde durch die 11. Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 24. März 2017 (BGBl. I S. 585) auf 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder der Wahlvorstände erhöht.

### 4. **Wählerverzeichnis**

Für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich ein **verbundenes Wählerverzeichnis** verwendet, §§ 108, 92, 95 Abs. 1 Satz 1 KWO, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 KWO. In dem verbundenen Wählerverzeichnis sind für die Stimmabgabevermerke für jede verbundene Wahl oder Abstimmung jeweils eigene Spalten aufzunehmen; für die Direktwahlen bleibt § 64 Abs. 1 KWO unberührt, es sei denn, das Wählerverzeichnis soll für die Stichwahl neu ausgedruckt werden, §§ 108, 92, 95 Abs. 1 Satz 2; §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 2 und 3 KWO. Eine etwaige unterschiedliche Wahl- oder Stimmberechtigung ist kenntlich zu machen; dies kann auch in den für die Stimmabgabe

vorgesehenen Spalten des Wählerverzeichnisses erfolgen, §§ 108, 92, 95 Abs. 1 Satz 1 und 4; §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 1 Satz 1 und 3 KWO. Stichtag für die Aufstellung der verbundenen Wählerverzeichnisse wird der 42. Tag vor der Wahl sein; der derzeitige § 108 Nr. 3 KWO, der in diesem Fall den 35. Tag vor der Wahl vorsieht, wird durch die Achte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung, die voraussichtlich in Kürze in Kraft treten wird, aufgehoben werden.

Sofern für die Direktwahl nur die Stichwahl gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführt werden soll, kommt eine Verbindung der Wählerverzeichnisse nicht in Betracht; in diesem Fall muss für die Direktwahl ein eigenes Wählerverzeichnis angelegt werden; §§ 108, 92, 105 Abs. 1 Satz 1, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 4 KWO.

Ungeachtet einer rein tatsächlichen Verbindung der Wählerverzeichnisse verbleibt es bei der rechtlichen Selbständigkeit jedes der verbundenen Wählerverzeichnisse, d.h. dass sich die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis, die Berichtigung sowie die Rechtsbehelfe gegen das Wählerverzeichnis nach den jeweiligen Vorschriften richten. Soweit gegen das Wählerverzeichnis Einspruch oder Beschwerde erhoben werden, bitte ich sorgfältig zu prüfen, auf welche der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen sich der Einspruch bezieht.

Der Abschluss der verbundenen Wählerverzeichnisse ist aufgrund der unter Umständen unterschiedlichen Wahl- oder Stimmberechtigung getrennt zu beurkunden, §§ 108, 92, 95 Abs. 2, §§ 85 Satz 1, 87 Abs. 2 Satz 1 KWO.

## 5. **Benachrichtigung der Wahl- und Stimmberechtigten, Wahlscheinantrag**

Für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen wird grundsätzlich eine **gemeinsame Wahlbenachrichtigung** verwendet, auf der ein Hinweis auf die jeweils verbundenen Wahlen oder eine verbundene Abstimmung aufgenommen und die jeweilige Wahl- oder Stimmberechtigung kenntlich gemacht wird; §§ 108, 92, 96 Abs. 1, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWO. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung wird ein Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung der Wahlscheine für die Bundestagswahl und eine etwaige Direktwahl bzw. für einen Stimmschein für einen Bürgerentscheid aufgedruckt, §§ 108, 92, 96 Abs. 2, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 1 Satz 4 KWO. Der Landeswahlleiter für Hessen übernimmt den Druck und Versand der Wahlbenachrichtigungen zentral (vgl. Wahlerlass des Landeswahlleiters Nr. B 9 vom 30. Juni 2017).

Sofern bei einer Direktwahl die Stichwahl mit der Bundestagswahl verbunden werden soll, können die Wahlbenachrichtigung und der Wahlscheinantrag nicht mit den Vordrucken für die Bundestagswahl verbunden werden; in diesem Fall müssen eigene Vordrucke produziert und versendet werden, §§ 108, 92, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Wird ein Wahlschein für die Bundestagswahl durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Form an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift beantragt, muss neben der Versendung der Briefwahlunterlagen eine Mitteilung über den Versand an die Wohnanschrift des Wahlberechtigten erfolgen, §§ 28 Abs. 4 Satz 2 BWO. Bei gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführten Direktwahlen oder einem gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid muss entsprechend verfahren werden, § 18 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO. Sofern Missbräuche bei der Beantragung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen bekannt werden, bitte ich mich zu informieren.

Zusätzlich bitte ich zu beachten, dass Wahlscheine für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen noch bis zum Freitag vor der Wahl, 18 Uhr, beantragt werden können, § 108 Nr. 5 KWO i.V.m. § 27 Abs. 4 Satz 1 BWO.

## **6. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen**

Für eine gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführte Direktwahl oder einen Bürgerentscheid werden eigene Wahlscheine erteilt, die sich farblich von dem für die Bundestagswahl unterscheiden müssen; sie sollen von gelber Farbe sein, §§ 108, 92, 97 Abs. 1 KWO. Werden mehrere Direktwahlen oder eine Direktwahl mit einem Bürgerentscheid verbunden, wird für die kommunalen Wahlen und Abstimmungen nach §§ 85, 88 Abs. 1 Satz 1 KWO ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Die gemeinsamen Wahlscheine können ab dem für die Bundestagswahl zulässigen Zeitpunkt erteilt werden, § 108 Nr. 6 KWO i.V.m. § 28 Abs. 1 BWO. Die Wahlscheine und Briefwahlunterlagen für alle gleichzeitig durchgeführten Wahlen und Abstimmungen sollen zusammen versandt oder ausgehändigt werden, §§ 108, 92, 97 Abs. 4 KWO. Dies kommt nicht in Betracht, sofern mit der Bundestagswahl die Stichwahl durchgeführt werden soll, §§ 108, 92, 105 Abs. 1 Satz 1 KWO.

Für die erteilten Wahlscheine kann bei gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführten Direktwahlen oder einem gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid ein gemeinsa-

mes Wahlscheinverzeichnis geführt werden; dies gilt ebenfalls für das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Die Entscheidung obliegt dem Ermessen des Gemeindevorstands, §§ 108, 92, 97 Abs. 2 KWO. Im amtlichen Merkblatt zur Briefwahl für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid ist zusätzlich auf die Durchführung als verbundene Wahl hinzuweisen; die Farbe des Merkblatts muss mit der Wahlscheinfarbe übereinstimmen (§§ 108, 92, 97 Abs. 3 KWO).

Wird ein Wahlberechtigter, der einen gemeinsamen Wahlschein für eine oder mehrere Direktwahlen oder für eine Direktwahl und einen Bürgerentscheid erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein entsprechend der Streichung für ungültig zu erklären, §§ 85 Satz 1, 88 Abs. 2 KWO. In diesem Fall gilt für den Mitteilungsdienst § 28 Abs. 8 Satz 3 BWO entsprechend, § 108 Nr. 7 KWO. Der Gemeindevorstand muss den Gemeinde- bzw. bei einer Landratsdirektwahl den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeitserklärung informieren, der alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins informiert.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm für die jeweilige Wahl bzw. Wahlen oder Abstimmungen bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden, § 28 Abs. 10 Satz 2 BWO, § 108 Nr. 8 KWO.

Die Briefwahl der Bundestagswahl wird von der Briefwahl einer verbundenen Direktwahl oder der Briefabstimmung eines verbundenen Bürgerentscheids grundsätzlich getrennt durchgeführt; Ausnahmen gelten nur für die gemeinsame Beantragung eines Wahlscheins, die gemeinsame Versendung der Briefwahlunterlagen zum Wahl- und Stimmberechtigten sowie ein u.U. gemeinsames Wahlscheinverzeichnis und das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine. Neben getrennten Wahlscheinen sind eigene Stimmzettel sowie eigene Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden. Die Stimmzettel sowie die Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge sind durch einen Aufdruck deutlich zu kennzeichnen und müssen mit der Wahlscheinfarbe nach § 97 Abs. 1 Satz 2 KWO übereinstimmen, §§ 108, 92, 98 KWO.

- 7. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen, Wahlbekanntmachung**
- 7.1 Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

Die Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl nach § 20 Abs. 1 BWO i.V.m. Anlage 5 zur BWO ist mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid zu verbinden. Für die Bekanntmachung der Direktwahl bzw. der Abstimmung gilt dabei nach § 108 Nr. 4 KWO die bis zum 30. Dezember 2011 anwendbare Fassung des § 11 KWO; die Fassung ist als **Anlage 1** diesem Schreiben beigelegt. Nach dem nach §§ 108, 92 KWO entsprechend anwendbaren § 95 Abs. 3 KWO muss in der verbundenen Bekanntmachung danach zusätzlich darauf hingewiesen werden,

- welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden,
- dass verbundene Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen sowie gemeinsame Wahlscheinanträge verwendet werden und
- dass getrennte Briefwahlunterlagen verwendet werden und für die Briefwahl sowohl für die Bundestagswahl als auch für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid jeweils eigene Wahlbriefe abzuschicken sind.

Für den Fall, dass für eine Direktwahl nur die Stichwahl mit der Bundestagswahl verbunden werden soll, ist nach §§ 108, 92, 105 Abs. 1 Satz 2, 95 Abs. 3 KWO in der verbundenen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass getrennte Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungen, getrennte Wahlscheine sowie getrennte Briefwahlunterlagen verwendet werden.

## 7.2 Wahlbekanntmachung

Die Wahlbekanntmachung für gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführte Direktwahlen oder für einen gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid wird grundsätzlich mit der entsprechenden Bekanntmachung für die Bundestagswahl verbunden, §§ 108, 92, 95 Abs. 3 KWO. Für den Inhalt der Bekanntmachung gilt nach § 108 Nr. 4 KWO der § 34 KWO in der bis zum 30. Dezember 2011 anwendbaren Fassung; die Fassung ist als **Anlage 2** diesem Schreiben beigelegt. In der Bekanntmachung nach § 48 BWO i.V.m. Anlage 27 zur BWO muss danach zusätzlich darauf hingewiesen werden, welche Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig durchgeführt werden, welchen Inhalt die für die Bundestagswahl und die für die Direktwahl oder den Bürgerentscheid verwendeten Stimmzettel haben und wie sich die Stimmzettel durch Farbe und Aufdruck voneinander unterscheiden.



Wird für eine Direktwahl nur die Stichwahl mit der Bundestagswahl verbunden, ist eine verbundene Wahlbekanntmachung nicht möglich; in diesem Fall müssen jeweils eigene Bekanntmachungen erfolgen.

## **8. Wahlhandlung**

### **8.1 Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen**

Die Unzulässigkeit von Wahlpropaganda und Unterschriftensammlungen beurteilt sich für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen nach § 32 BWG; § 108 Nr. 9 KWO. Nach dieser Vorschrift sind während der Wahlzeit in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die räumlichen Grenzen des Wahlpropagandaverbotes richten sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalls. Nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages umfasst der Schutz einen unantastbaren Sperrbereich von bis zu 20 Metern vom Zugang des Wahlraumes, vgl. Anlage 2, 9 und 17 der BT-Drs. 13/2800.

### **8.2 Ausstattung des Wahlvorstandes, Wahlurne**

Die Gemeindebehörde hat dem Wahlvorsteher die in § 49 BWO sowie die in § 35 Abs. 1 KWO i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO genannten Gegenstände zu übergeben.

Für alle verbundenen Wahlen und Abstimmungen wird nur eine Wahlurne benutzt, §§ 108, 92, 100 Abs. 2 KWO. Wenn eine Wahlurne im Laufe des Wahltags keine Stimmzettel mehr aufnehmen kann, können unter Beachtung der §§ 51 Abs. 2, 53 Abs. 3 BWO weitere Wahlurnen verwendet werden. Voraussetzung ist stets, dass noch mit einer ausreichend großen Zahl an Wählern bzw. Abstimmenden gerechnet werden kann, um eine Gefährdung des Wahl- oder Abstimmungsgeheimnisses auszuschließen. Die gefüllte Wahlurne ist vom Wahlvorstand zu versiegeln und unter seiner Aufsicht aufzubewahren. Die Verwendung weiterer Wahlurnen ist in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

### **8.3 Stimmabgabe**

Jede Wählerin und jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums entsprechend seiner Wahl- und Stimmberechtigung einen Stimmzettel für jede der gleichzeitig durchge-

fürten Wahlen und Abstimmungen, § 56 Abs. 1 Satz 1 BWO, §§ 108, 92, 100 Abs. 1 KWO. Vor der Freigabe der Wahlurne wird im Wählerverzeichnis festgestellt, für welche der verbundenen Wahlen oder Abstimmungen der Wähler bzw. Abstimmende wahl- oder stimmberechtigt ist. Bei der Abgabe der Stimmzettel muss der Wahlvorstand darauf achten, dass die Stimmzettel für jede der verbundenen Wahlen und Abstimmungen einzeln gefaltet abgegeben werden müssen, da nur so sichergestellt werden kann, dass für jede Wahl oder Abstimmung die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt werden kann. Beabsichtigt ein Wähler für eine Wahl oder eine Abstimmung, für die er nicht wahl- oder stimmberechtigt ist, einen Stimmzettel einzuwerfen, so ist er zurückzuweisen, § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BWO, § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO. Bei der Zurückweisung von Wählern muss sorgfältig geprüft werden, für welche der gleichzeitig durchgeführten Wahlen oder Abstimmungen ein Zurückweisungsgrund vorliegt.

Gegenüber der Rechtslage der Bundestagswahl 2013 wurden zwei neue Zurückweisungsgründe aufgenommen:

- Sofern ein Wähler sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert, kann er nach dem neuen § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1a BWO für die Bundestagswahl zurückgewiesen werden. Die Regelung ist im Landesrecht bisher noch nicht umgesetzt worden. Allerdings muss ein Wähler vor der Stimmabgabe seine Wahlbenachrichtigung abgeben und sich auf Verlangen des Wahlvorstandes, insbesondere wenn er seine Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, über seine Person ausweisen (§ 39 Abs. 3 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO). Verweigert er diese Mitwirkung trotz Verlangen des Wahlvorstands, muss er auch für die mit der Bundestagswahl gleichzeitig durchgeführten Direktwahlen bzw. für einen gleichzeitig durchgeführten Bürgerentscheid nach § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 KWO analog zurückgewiesen werden, da die Feststellung der Identität des Wählers notwendige Voraussetzung für die Prüfung der Wahlberechtigung nach § 39 Abs. 4 Satz 1 KWO i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO ist und ohne diese Feststellung eine Prüfung des Wählerverzeichnisses oder Wahlscheins nicht möglich ist.
- Ein Wähler muss auch zurückgewiesen werden, wenn er für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat (§ 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5a BWO, § 39 Abs. 6 Satz 1 Nr. 6 KWO n.F. i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO). Die Vorschrift stellt schon nach ihrem Wortlaut darauf ab, dass eine Zurückweisung nur erfolgen kann, wenn ein Verstoß gegen das Verbot des § 56 Abs. 2 Satz 2 BWO, § 39 Abs. 2 Satz 2 KWO n.V. i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO für den Wahlvorstand erkennbar ist. Dies kann z.B. beim Auslösen eines Blitzlichts oder bei Auslösegeräuschen einer

Kamera in der Wahlkabine angenommen werden. Dem Wähler ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat (§ 56 Abs. 8 BWO, § 39 Abs. 8 i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO).

## **9. Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse**

### **9.1 Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk**

Für die Ermittlung und Feststellung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse im Wahlbezirk gilt nach §§ 108, 101 Abs. 1, §§ 85 Satz 1, 91 Abs. 2 Satz 1 KWO folgende Reihenfolge:

- Bundestagswahl,
- Wahl- oder Stichwahl des Bürgermeister,
- Wahl oder Stichwahl des Landrats,
- Bürgerentscheid.

Um die Ergebnisermittlung nicht zu verzögern, bitte ich sorgfältig darauf zu achten, dass mit der Ermittlung und Feststellung der Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse für gleichzeitig durchgeführte Direktwahlen und Bürgerentscheide erst begonnen werden darf, wenn zuvor das Ergebnis der Bundestagswahl festgestellt wurde, d.h. die Niederschrift von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und unterschrieben worden ist.

Vor Beginn der Auszählung sind die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen und für eine eventuelle Abstimmung zu trennen und sicher aufzubewahren, §§ 108, 92, 101 Abs. 1 Satz 2, §§ 85, 91 Abs. 2 Satz 4 KWO. Sie können in der wieder zu verschließenden Wahlurne aufbewahrt werden.

### **9.2 Ermittlung und Feststellung der Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisse**

Zu Beginn der Ermittlung und Feststellung des Briefwahl- oder -abstimmungsergebnisses sind die Wahlbriefe für eine Direktwahl bzw. einen Bürgerentscheid von den Wahlbriefen für die Bundestagswahl zu trennen und bis zur Auszählung sicher aufzubewahren; es gilt ebenfalls die in Abschnitt 9.1 genannte Reihenfolge. Um Verzögerungen bei der Ergebnisermittlung auszuschließen, bitte ich diese Reihenfolge unbedingt einzuhalten. Für die Ermittlung des Briefwahl- und Briefabstimmungsergebnisses gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen; bei der Zulassung der Wahlbriefe und bei der Ergebnisermittlung bitte

ich folgendes zu beachten:

### 9.2.1 Zulassung der Wahlbriefe

Damit die Stimmermittlung des Briefwahlergebnisses nicht verzögert wird, bitte ich die Briefwahlvorstände am Wahltag so rechtzeitig einzuberufen, dass die Zulassung der Wahlbriefe bereits vor dem Ende der Wahlhandlung weitgehend abgeschlossen werden kann.

Die Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe erfolgt nach den für die jeweilige Wahl geltenden Vorschriften (§ 39 Abs. 4 BWG, § 21a Abs. 1 i.V.m. § 41 Satz 1 bzw. 54 KWG).

Befinden sich in dem Wahlbriefumschlag für die Bundestagswahl auch Briefwahlunterlagen für eine **Direktwahl oder einen Bürgerentscheid**, so werden diese ausgesondert und im Rahmen der Zulassung der Wahlbriefe für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid nach § 53 Abs. 2 und 3 KWO i.V.m. § 60 bzw. § 76 KWO behandelt.

### 9.2.2 Zählung der Stimmen

Für gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführte **Direktwahlen und Bürgerentscheide** gilt § 102 KWO nicht, § 108 Nr. 1 KWO. Da die Briefwahl für eine Direktwahl bzw. einen Bürgerentscheid von der für die Bundestagswahl getrennt durchgeführt wird, dürfte es grundsätzlich zu keinen vertauschten Briefwahlunterlagen kommen. Sofern bei der Stimmermittlung für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid noch Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl gefunden werden, können diese nicht mehr berücksichtigt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl im Briefwahlbezirk bereits abgeschlossen ist. Die Unterlagen sind mit einem Vermerk zu versehen und der Niederschrift für die Direktwahl bzw. den Bürgerentscheid beizufügen.

## 10. Verpacken der Wahlunterlagen

Die Unterlagen für alle Wahlen und Abstimmungen sind jeweils gesondert getrennt zu verpacken, zu versiegeln, zu bezeichnen und der jeweiligen Niederschrift beizufügen, §§ 108, 92, 104 Satz 1, §§ 85 Satz 1, 91a Abs. 3 KWO. Das verbundene Wählerverzeichnis, die Wahlbenachrichtigungen sowie beim Briefwahlvorstand das Verzeichnis der

für ungültig erklärten Wahlscheine sind den Unterlagen für die Bundestagswahl beizufügen, §§ 108, 92, 104 Satz 2 KWO.

## 11. Öffentliche Bekanntmachungen

### 11.1 Bundestagswahl

Öffentliche Bekanntmachungen der **Gemeindebehörden** für die Bundestagswahl erfolgen nach § 86 Abs. 1 BWO in ortsüblicher Weise. Sofern daher Gemeindebehörden von der in § 7 Abs. 1 HGO, § 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und in ihrer Hauptsatzung festgelegt haben, dass öffentliche Bekanntmachungen im Internet erfolgen, können öffentliche Bekanntmachungen für die Bundestagswahl ausschließlich im Internet erfolgen; dies gilt allerdings nicht, sofern in der Hauptsatzung für Wahlen und Abstimmungen ein genereller Ausnahmeverbehalt aufgenommen wurde. Auf die in § 5a Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise enthaltene Verpflichtung eines nachrichtlichen Hinweises auf die Internetbekanntmachung in einer Zeitung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung weise ich hin. Die in § 86 Abs. 3 Satz 2 bis 4 BWO geregelten Inhaltsbeschränkungen und Löschungspflichten finden keine Anwendung, wenn eine öffentliche Bekanntmachung im Internet bereits auf der Grundlage des § 86 Abs. 1 BWO erfolgen kann. Um eine einheitliche Bekanntmachungspraxis zu gewährleisten und sicherzustellen, dass allen Wahlberechtigten die Möglichkeit zur Kenntnisnahme der öffentlichen Bekanntmachungen geboten wird, wird empfohlen, die Bekanntmachungen in Printform und im Internet zu veröffentlichen.

Öffentliche Bekanntmachungen der **Kreiswahlleiter** und **Verwaltungsbehörden des Kreises** für die Bundestagswahl müssen in den Amtsblättern oder Zeitungen erfolgen, die allgemein für Bekanntmachungen der Kreise und kreisfreien Städte des Wahlkreises bestimmt sind. Sofern Landkreise für öffentliche Bekanntmachungen in ihrer Hauptsatzung nach § 6 Abs. 1 HKO, §§ 8, 1 Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise eine Bekanntmachung im Internet vorgesehen haben, können alle öffentlichen Bekanntmachungen für die Bundestagswahl ausschließlich im Internet erfolgen. Die obigen Hinweise für die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeindebehörden gelten entsprechend.

### 11.2 Direktwahlen oder Bürgerentscheide

Für öffentliche Bekanntmachungen des **Gemeindevorstands**, des **Kreisausschusses** und der **Wahlleiter** für gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführte Direktwahlen oder Bürgerentscheide gilt § 67 Abs. 3 Satz 1 KWG, nach welchem öffentliche Bekanntmachungen in einer im Wahlkreis verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung, in einem Amtsblatt oder im Internet erfolgen müssen. Bei einer Bekanntmachung im Internet müssen § 67 Abs. 3 Satz 3 und 4 KWG beachtet werden; auf den nach § 67 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KWG vorgeschriebenen Aushang der Bekanntmachung weise ich besonders hin.

Ich bitte die Kreisausschüsse der Landkreise, die kreisangehörigen Gemeinden zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.

Lammers